



Andreas Wild MdB, Jungfernstieg 4 b, 12207 Berlin

Amtsgericht Tiergarten
Staatsanwaltschaft
Turmstraße 91
10559 Berlin

**Andreas
Wild**
MdB

Fax 9014-3310

Berlin, 14. Dezember 2020

Abgeordneter der

**Alternative für
Deutschland - AfD**

im


Abgeordnetenhaus

Berlin

- fraktionsfrei -

Strafanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich 1) gegen den Leitenden Polizeidirektor 
2) gegen weitere mir namentlich unbekannt, dem Beschuldigten zu 1)
am 18. November 2020 unterstellte Polizeibeamte, insbesondere die
an diesem Tage in den eingesetzten Wasserwerfern tätig gewesenen
Polizisten,

Strafanzeige

wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt (§§ 340, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 u. 4 StGB).

Am Mittwoch, dem 18. November 2020, fand anlässlich der Beratung der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes im Deutschen Bundestag eine Kundgebung von etwa 10.000 Menschen im Bereich des Brandenburger Tores statt. Der Beschuldigte zu 1) war der polizeiliche Einsatzleiter der aus diesem Anlaß eingesetzten Polizeikräfte.

Die Kundgebung begann am Morgen und verlief über Stunden hinweg weitgehend friedlich. Unter den Teilnehmern befanden sich Familien mit Kindern, jüngere aber auch ältere Personen. Die dem Beschuldigten zu 1) unterstellten Polizeikräfte beschränkten sich demzu-

**Büro im
Preußischen Landtag**

Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Raum 270

Verkehrsverbindung
S-Bhf. Potsdamer Platz

**Büro
Lichterfelde**

„Staatsreparatur“
Jungfernstieg 4 b
12207 Berlin

Telefon
030-030-2096 775-55

Fax
030-7700 6000

Mobil
0178-785 50 21

Email
wild@wild-agh.de

Verkehrsverbindung
S-Bhf. Lichterfelde -Ost

folge auch zunächst auf die äußere Absicherung der Kundgebung und unternahm nichts gegen deren Teilnehmer.

Gleichwohl ordnete der Beschuldigte zu 1), nachdem die Kundgebung schon einige Stunden gedauert hatte, deren Auflösung wegen Verstößen gegen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot – also vorgeblich allein aus Gründen des Gesundheitsschutzes für die Teilnehmer – an, was den Kundgebungsteilnehmern um 12.16 Uhr über Lautsprecher mitgeteilt wurde. Die meisten Demonstranten blieben aber trotz der angeordneten Auflösung der Kundgebung weiter friedlich an Ort und Stelle und skandierten nunmehr: „Frieden! Freiheit! Selbstbestimmung!“. Lediglich einzelne Demonstranten warfen jetzt Flaschen, Steine und Böller in Richtung der Polizei, die mit Pfefferspray antwortete, einzelne Störer aus der Menge zog und abführte. Gleichwohl blieb die Kundgebung insgesamt ca. 5000 Demonstranten weiter überwiegend friedlich. Ungeachtet dessen ließ der Beschuldigte zu 1) die Durchsetzung der Kundgebungsauflösung mit Mitteln des „unmittelbaren Zwanges“ über Lautsprecher ankündigen und vier Wasserwerfer mit jeweils 10.000 Litern Fassungsvermögen auffahren. Nach § 4 des Berliner Landesgesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges müssen alle polizeilichen Zwangsmaßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes verbietet sogar Zwangsmaßnahmen, „wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.“



In Berlin herrschten am 18. November 2020 Temperaturen um 8° Celsius, bei einer Windstärke um 4-5. Nun ist ja allgemein bekannt, daß gerade ein naßkaltes Klima der Ausbreitung des Corona-Virus besonders förderlich sein soll. Auch ist allgemeinkundig, daß durchnässte Menschen bei diesen Witterungsverhältnissen einem erhöhten Erkältungsrisiko bis hin zur Gefahr von schweren grippalen Verläufen und Lungenentzündungen unterliegen. Da aber auch die Auflösung der Veranstaltung mit einer ansonsten gegebenen Gesundheitsgefährdung für die Teilnehmer begründet wurde, ist angesichts der durch den Einsatz von Wasserwerfern bewirkten gleichrangigen Gesundheitsgefährdung nicht mehr von einer Wahrung der erforderlichen Verhältnismäßigkeit auszugehen. Damit durfte ein Einsatz von Wasserwerfern aber vor dem Hintergrund des § 4 UzwG Berlin nicht erfolgen.

Dessen ungeachtet ordnete der Beschuldigte zu 1) letztendlich auch den Einsatz der Wasserwerfer gegen die weiterhin größtenteils friedliche Menschenmenge an. Durch diesen Einsatz wurde eine Vielzahl von Menschen, ohne dass ich Geschädigte im einzelnen namhaft machen könnte, bei spät-herbstlichen Temperaturen durchnässt und so der Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung ausgesetzt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Polizei sich darauf beschränkte, lediglich einen „Regenschauer zu simulieren“ (so ein Polizeisprecher), statt die ihr gegenüberstehenden Menschen mit konzentrierten Sprühstößen von der Straße zu spritzen. Dabei bitte ich die Ermittlungen auch darauf zu erstrecken, ob den Wasserfontänen Reizstoffe und ggf. welche beigemischt wa-

ren. Im übrigen erfüllt das Durchnässen von Menschen bei spätherbstlichen Temperaturen, selbst wenn der Eintritt gesundheitlicher Folgeschäden sich mangels nachweisbarer Einzelfälle nicht belegen lassen mag, jedenfalls das Tatbestandsmerkmal der „körperlichen Mißhandlung“ i. S. d. § 223 StGB. Die hierdurch bewirkte Körperverletzung war mangels eines Rechtfertigungsgrundes auch rechtswidrig. Insbesondere ergibt sich – wie bereits dargelegt – aus dem UzwG Bln kein Rechtfertigungsgrund für das Vorgehen der Beschuldigten. Der Einsatz der Wasserwerfer ist vorliegend somit ersichtlich als „Körperverletzung im Amt“ gemäß § 340 StGB strafbar.

Gemäß § 6 Abs. 2 UzwG Bln dürfen Vollzugsbeamte Anweisungen ihrer Vorgesetzten zur Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht befolgen, „wenn dadurch eine Straftat begangen werden würde.“ Da dies bei der Umsetzung der Anordnung des Beschuldigten zu 1) zum Einsatz der Wasserwerfer erkennbar der Fall war, hätten die dem Beschuldigten zu 1) unterstellten Vollzugsbeamten diese Weisung weder weiterleiten noch ausführen dürfen. Angesichts der offensichtlich und erkennbar rechtswidrigen Anordnung des Beschuldigten zu 1) hätten die ihm am 18. November 2020 unterstellten Beschuldigten zu 2) stattdessen „Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung“ gegenüber ihren jeweiligen Vorgesetzten bis hin zum Beschuldigten zu 1) vorbringen und die Ausführung der rechtswidrigen Anordnung ablehnen müssen. Das mag zwar im Einzelfall ein erhebliches Maß an persönlichem Mut und Zivilcourage erfordern, ist aber das vom Gesetzgeber für gerade diesen Fall dem einzelnen Vollzugsbeamten angesonnene rechtstreue Verhalten.

Soweit ersichtlich hat aber keiner der dem Beschuldigten zu 1) nachgeordneten Beschuldigten zu 2) sich wie für diesen Fall gesetzlich vorgesehen verhalten, sondern die Besatzungen der Wasserwerfer setzten diese in Tätigkeit und begannen damit, die ihnen gegenüberstehenden Menschen zu durchnässen und so den Tatentschluss des Beschuldigten zu 1) unmittelbar zu verwirklichen. Sie haben sich damit ebenfalls der „Körperverletzung im Amt“ gemäß § 340 StGB strafbar gemacht. Da die Wasserwerfer ihrer Funktion nach als „gefährliche Werkzeuge“ i. S. d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind, und die Beschuldigten zu 2) von vornherein als Personenmehrheit gemeinschaftlich bewusst zusammengewirkt haben und hierbei von dem Beschuldigten zu 1) angeleitet wurden, ist auch die Qualifikation dieser Körperverletzung im Amt als gefährliche Körperverletzung gegeben.

Ich bitte um zügige Aufnahme der Ermittlungen, von deren Ausgang ich mich zu unterrichten bitte.

Andreas Wild

Grüß

